

Textliche Festsetzungen
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
17-21 „Ortsteilversorgung Denkmalstraße“

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB	4
1.1	<u>Art und Maß der baulichen Nutzungen nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB</u>	4
1.1.1	Art der baulichen Nutzung	4
1.1.1.1	Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO	4
1.1.2	Maß der baulichen Nutzung	5
1.1.2.2	Grundflächenzahl	5
1.1.2.4	Maximale Höhe der baulichen Anlagen	5
1.2	<u>Die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB</u>	5
1.2.1	Bauweise	5
1.4	<u>Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB</u>	6
1.4.1	Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO	6
1.4.2	Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO	6
1.6	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB	6
1.15	Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB	6
1.24	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB	6
1.24.1	Lärmschutz	6
1.24.3	Lichtemissionen	8
1.25	Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB	8
2	Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen gemäß § 86 BauO NRW	9
2.1	Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung	9
2.3	Außenwände	9
2.5.3	Werbeanlagen	9
3	Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise	10
3.1	Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde	10
3.2	Ordnungswidrigkeiten	10
3.3	Baumschutzsatzung	10
3.4	Kampfmittelbelastungen	11
3.5	Hinweis: Verwertung des Bodenaushubs	11
3.6	Hinweis: Flächen mit Bodenbelastungen	11

Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 17-21 "Ortsteilversorgung Denkmalstraße"

Ortsteil: Heiligenkirchen
Plangebiet: Zwischen Denkmalstraße und Grundschule, westlich der Paderborner Straße (L 937)

Hinweis:

Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit des Festsetzungsteils. Die in den textlichen Festsetzungen verwendete Nummerierung ist nicht fortlaufend.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzungen nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel/Ortsteilversorgung - Gastronomie - Dienstleistung“ festgesetzt.

Innerhalb der Sondergebietsteilflächen SO 1, SO 2 und SO 3 sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.800 m² zulässig.

Zulässig im SO 1:

- Großflächiger Einzelhandel - Vollversorgermarkt - , maximale Verkaufsfläche: 1.200 m² mit
 - Food-Sortiment (Lebensmittel, Frischwaren, Mehrweggetränke, Fleischwaren, Obst / Gemüse, Trockensortiment)
 - Non-Food-Sortiment (Drogeriewaren, Tiernahrung, Schreibwaren, Spielwaren, Textilien, Elektrowaren und Haushaltswaren) sind auf maximal 150 m² zulässig.
 - Kassen- und Vorkassenzone / Windfang mit Bäckerei sind auf maximal 150 m² zulässig

Zulässig im SO 2 und SO 3:

- Getränkemarkt und Einzelhandelsbetriebe für die Nah-/ Ortsteilversorgung mit maximaler Verkaufsfläche von insgesamt 600 m²
- Geschäfts-/Büro- und Verwaltungsgebäude
- max. 3 Wohnungen im 1. OG und DG der Sondergebietsteilfläche SO 3 zur Bestandssicherung der hier vorhandenen Wohneinheiten

Zulässig im SO 4:

- Schank- und Speisewirtschaften
- Geschäfts-/Büro- und Verwaltungsgebäude
- Ausnahmsweise auch Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von max. 120 m² im EG zulässig

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.1.2.2 Grundflächenzahl

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist eine maximale Grundflächenzahl von GRZ = 1,0 zulässig.

1.1.2.4 Maximale Höhe der baulichen Anlagen

Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen gilt als Höchstmaß, im SO 4 als Mindestmaß für die zulässige Bebauung. Unter Anwendung des § 18 (1) BauNVO werden folgende maximale Höhen bzw. Mindesthöhen festgesetzt:

- SO1: max. 168,00 m ü. NHN, eingeschossige Bauweise
SO2: max. 164,00 m ü. NHN, eingeschossige Bauweise
SO3: max. 169,00 m ü. NHN, zweigeschossige Bauweise
SO4: mind. 165,00 m ü. NHN, zweigeschossige Bauweise

Als Gebäudehöhe wird beim geneigten Dach der Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut bzw. bei Pultdächern der äußerste Schnittpunkt des Daches mit der höchsten aufgehenden Wand sowie bei Flachdächern die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut definiert.

Ausgenommen von der maximalen Höhe sind Betriebseinrichtungen, die entsprechend den technischen Anforderungen oder aus gestalterischen Gründen oberhalb der Gebäudedachdeckung notwendig sind, z.B. Schornsteine, Lüftungsanlagen, Schächte und sonstige installationstechnische Anlagen. Diese sind bis zu einer Höhe von 1,50 m über der jeweiligen festgesetzten maximalen Höhe zulässig.

1.2 Die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

1.2.1 Bauweise

Für die Sondergebietsteilfläche SO 1 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude werden in offener Bauweise errichtet, wobei Baukörperlängen bis max. 70,00 m zulässig sind.

1.4 Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

1.4.1 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

Nebenanlagen und Einrichtungen sowie der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme dienende sowie fernmeldetechnische Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen ausnahmsweise zulässig, Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO jedoch nicht im Bereich zwischen Straßenbegrenzung und straßenseitiger Baugrenze inkl. ihrer seitlichen Verlängerung.

1.4.2 Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie Stellplätze und Zufahrten auch auf den gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Einzeleinteilungen der Stellplätze sind nachrichtlich eingetragen. Carports (überdachte Stellplätze) und Garagen sind unzulässig.

1.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Innerhalb des Teilgebietes SO 3 sind bis zu 3 Wohnungen zulässig. Die Zulässigkeit von Wohnungen im Erdgeschoss wird ausgeschlossen.

In den Teilgebieten SO 1, SO 2 und SO 4 ist die Errichtung von Wohnungen ausgeschlossen.

1.15 Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Die gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten privaten Grünflächen sind mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

1.24 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

1.24.1 Lärmschutz

Bauliche Lärmschutz-Maßnahmen:

- Zur Abschirmung des Gebäudes Denkmalstraße 10a ist nordöstlich eine Schallschutzwand S1 in einer Höhe von 5,80 m über Parkplatzniveau mit Anschluss an die Gebäude des Rewe-Marktes und des Getränkemarktes zu errichten. Das bewertete Schalldämmmaß der Konstruktion muss mind. $R_w = 25$ dB betragen.
- Das vorhandene Vordach S2 am Gebäude Denkmalstraße 10 (Nordseite) ist zu erhalten bzw. im Zusammenhang mit der Errichtung des geplanten Windfangs zu ergänzen. Evtl. Ersatzbauten sind mit gleichem Schalldämmmaß zu errichten (mind. $R_w = 25$ dB).

- An der Ostseite des Gebäudes Denkmalstraße 10 ist eine Festverglasung vorhanden. Evtl. Erneuerungs-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen an dieser Gebäudeseite sind so auszuführen, dass kein neuer Immissionspunkt im Sinne der TA-Lärm entsteht.

Hinweis (vgl. auch verbindliche Regelungen im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan):

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Einhaltung folgender Maßnahmen sicher zu stellen (organisatorische Lärmschutzmaßnahmen):

Öffnungs-/ Anlieferungszeiten:

	REWE-Markt	Getränkemarkt	Einzelhandel / Gastronomie
Öffnungszeiten	7:00 – 21:45 Uhr	7:00 – 21:45 Uhr	7:00 – 21:45 Uhr
Anlieferungszeiten	6:00 – 21:45 Uhr	6:00 – 21:45 Uhr	6:00 – 21:45 Uhr ¹⁾

¹⁾ zusätzlich 1 Anlieferung per Sprinter vor 6:00 Uhr

In der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr dürfen keine Warenanlieferungen erfolgen, mit Ausnahme der Anlieferung per Sprinter für den Einzelhandel vor 6:00 Uhr.

Umfang zulässiger Liefer-/Ladevorgänge

Getränkemarkt:	- 1 x LKW-Warenanlieferung mit max. 20 Paletten - Falls am Fahrzeug ein Kühlaggregat vorhanden ist, ist dieses über die gesamte Verweildauer abzustellen
REWE-Fleischer	- 1 x LKW-Warenanlieferung mit max. 5 Paletten (Rollcontainer) (1 Normalzeit, Bereich REWE-Eingang)
REWE-Bäcker	- 1 x LKW-Warenanlieferung mit max. 5 Paletten (Rollcontainer) (1 Normalzeit, Bereich Anlieferungszone REWE)
REWE-Markt	- 3 x LKW-Warenanlieferungen mit insgesamt max. 45 Paletten (2 Normalzeit, 1 Ruhezeit, Bereich Anlieferungszone REWE)

- Einzelhandel
- 1 x LKW-Warenanlieferung mit max. 5 Paletten
(1 Normalzeit, Bereich Anlieferungszone Einzelhandel)
 - 1 x Warenanlieferung per Sprinter
(1 Nachtzeit)

Weitere schallschützende Maßnahmen

- Der Parkplatz darf erst ab 6:00 Uhr befahren werden und muss vor 22:00 Uhr „leergeräumt“ sein. Dieses gilt nicht für die Stellplatznutzung durch Eigentümer/Bewohner und Besucher der im Teilbereich SO 3 zulässigen Wohnnutzung. Ggf. sind zur Einhaltung dieser Forderung organisatorische Maßnahmen zu treffen (siehe Öffnungs-/Anlieferungszeiten).
- Die Zu- und Abluftöffnungen des REWE-Marktes an den berücksichtigten Positionen auf dem Dach dürfen im Nachtzeitraum einen höchstzulässigen Schallleistungspegel von je $L_{WA} = 67,0 \text{ dB(A)}$ (einzeltonfrei) nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Forderung ist ggf. durch Einbau entsprechend dimensionierter Schalldämpfer sicherzustellen und vom Hersteller zu garantieren.
- Die Sammelstation für Einkaufswagen außerhalb von Gebäuden ist zwischen geplanten Haupteingang des REWE-Marktes und den westlich davon ausgewiesenen Stellplätzen anzuordnen. Die für den geplanten Getränkemarkt notwendigen Einkaufswagen sind innerhalb des Getränkemarktes unterzubringen. Eine Sammelstation außerhalb des Gebäudes ist hier nicht zulässig.
- Sofern an den Anlieferungszone Entwässerungsrinnen vorgesehen werden, sind diese konstruktiv so einzubauen, dass bei der Überfahrt durch Lkw Geräuschemissionen nicht entstehen (z. B. die Abdeckung der Regenrinne wird mit verschraubten Gusseisenplatten lärmarm ausgebildet).
- Die Fahrwege des Parkplatzes sind in Asphalt oder ungefasten Pflaster herzustellen. Die Einstellplätze selbst können aus gefasten Pflaster hergestellt werden.

Für sonstige haustechnische Anlagen ist die Einhaltung der in den Berechnungsgrundlagen des Schallschutzgutachtens (Ing.-Büro Hoppe, Dortmund 13.07.2009 = Aussagen für Getränkemarkt und 08.07.2011 = Aussagen für REWE-Markt und Einzelhandel) zugrunde gelegten max. Schallleistungspegel im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

1.24.3 Lichtemissionen

Installierte Lichtreklamen dürfen die Verkehrssicherheit auf der Denkmalstraße sowie der Paderborner Straße nicht beeinträchtigen.

1.25 Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Für je angefangene 6 Stellplätze ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Es sind Hochstämme aus extra weitem Stand, 3 x verpflanzt mit durchgehen-

dem Leittrieb, Stammumfang 16 - 18 cm, mit Ballen zu verwenden. Die Laubbäume sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Dabei sind Baumanpflanzungen auch entlang der Denkmalstraße zur Abgrenzung zum Straßenraum vorzunehmen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Von den im Planwerk festgesetzten Standorten darf geringfügig abgewichen werden.

Vorgeschlagene Pflanzenarten in Anlehnung an die GALK-Straßenbaumliste 2008 (Baumliste der ständigen Gartenamtsleiterkonferenz beim Deutschen Städtetag):

Spitzahorn	(Acer platanoides, Sorten)
Baumhasel	(Corylus columna)
Esche	(Fraxinus excelsior, Sorten)
Winterlinde	(Tilia cordata, Sorten)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Stieleiche	(Quercus robur)

Private Grünflächen im Plangebiet, die eine Breite von max. 3 m haben sind für die o. a. Baumarten ungeeignet. In diesen Bereichen sind demnach Bäume zu pflanzen, die eine säulenförmige Krone mit einer Breite von ca. 3 m ausbilden.

Vorgeschlagene Baumarten:

Säulenförmiger Spitzahorn	(Acer platanoides Columnare)
Säulen-Hainbuche	(Carpinus betulus Fastigiata)
Stielsäuleneiche	(Quercus robur Fastigiata)

2 Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen gemäß § 86 BauO NRW

2.1 Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung

Innerhalb der Sondergebietsteilfläche SO 1 sind Flachdächer und geneigte Dächer mit Dachneigungen von max. 20° zulässig. Innerhalb der Sondergebietsteilflächen SO 2, SO 3 und SO 4 sind nur geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von bis zu 35° zulässig.

Im Plangebiet sind für die Dacheindeckung keine spiegelnden oder Licht reflektierenden Materialien zulässig

2.3 Außenwände

Im Plangebiet sind für die Fassadengestaltungen keine spiegelnden oder Licht reflektierenden Materialien zulässig.

2.5.3 Werbeanlagen

[Hinweis:

Die Ausführung der Werbeanlagen innerhalb des Vorhabenbereichs (SO 1 und SO 4) wird auf Grundlage des Werbekonzeptes des Vorhabenträgers Gegenstand des Durchführungsvertrages. Der Vorhabenträger ist verpflichtet alle Nutzer (Mieter, Pächter),

sowie Rechtsnachfolger im Vorhabenbereich zur Einhaltung des Werbekonzeptes zu verpflichten.]

Im übrigen Plangebiet (= Flurstück 684) sind an jeder Stätte der Leistung Werbeanlagen / Hinweisschilder bis zu einer Größe von insgesamt maximal 14 m² (=Gesamtwerbefläche) zulässig. Sie dürfen nur an Gebäudewänden und Vordächern zur Denkmalstraße und zur östlich gelegenen Stellplatzanlage bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses sowie in Schaufenstern angebracht werden.

Max. 35 % der Glasfläche des jeweiligen Schaufensters dürfen für Werbeanlagen dauerhaft genutzt werden. Auskragende Werbeanlagen (Ausleger) sind bis zu einer Größe von 1,5 m² zulässig (allseitig gemessen, incl. Halterung).

Zur zulässigen Gesamtwerbefläche pro Gebäude zählt auch die Werbung auf Markisen, auf Schaufenstern und die Ausleger. Auf Dächern sind Werbeanlagen unzulässig. Unzulässig sind Laufbildwerbung, Lichtblitzwerbung, in ihrer Helligkeit ständig wechselnde Leuchtwerbung sowie akustische Werbung.

Freistehende Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauO NRW können nur zugelassen werden, wenn es sich um einzelne Fahnenmasten bis zu einer Höhe von 12,0 m über dem Gelände handelt. Einzelne Pylonen sind nur ausnahmsweise bis zu einer Gesamthöhe von 4 m zulässig. Pro Betriebsgrundstück ist jeweils nur eine freistehende Werbeanlage zulässig.

3 Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise

3.1 Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231/99 25-0; Fax: 05231/99 25-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Evtl. Funde sind ablieferungspflichtig (§ 19 IV, § 20 DSchG).

3.2 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

3.3 Baumschutzsatzung

Für das Plangebiet ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Detmold verbindlich.

3.4 Kampfmittelbelastungen

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

3.5 Hinweis: Verwertung des Bodenaushubs

Gemäß § 4 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 KrW/AbfG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

3.6 Hinweis: Flächen mit Bodenbelastungen

Innerhalb des Plangebietes sind keine Flächen mit Bodenbelastungen oder Kampfmittelbelastungen, Altstandorte bzw. Verdachtsflächen nach heutigem Kenntnisstand bekannt. Der evtl. Abriss vorhandener Gebäude und baulicher Anlagen ist ggf. gutachterlich zu begleiten und das Ergebnis der Begutachtung den zuständigen Behörden vorzulegen. Bei evtl. Bodenverunreinigungen ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe zu benachrichtigen.

4 Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NW. S. 950).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit gültigen Fassung.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 764).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGB IS. 1163).

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226, 716) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGB IS. 1163).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis zu den herangezogenen DIN-Normen

Die DIN-Normen können beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de bezogen werden. Ebenso können sie im Fachbereich Stadtentwicklung bei der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Hintergebäude, 1. Etage eingesehen werden.